

Worte: „unter Aufsicht des Bergamtes“ dem Bergamte etwas zugemuthet werde, was nicht wohl ausführbar sei, da z. B. in der Freiburger Revier, welche der Flöhe, Ischopau, Mulde und Elbe entlang bis an die preussische Grenze hinunter geht, dem Bergamte die Beaufsichtigung der vielleicht sehr weit von demselben entfernten Schürfe nicht wohl angeschlossen werden kann; ob es daher nicht angemessen sein dürfte, statt der Worte: „unter Aufsicht des Bergamtes“ dem Paragraphen am Schlusse desselben noch die Worte: „hierbei allenthalben aber die Vorschriften des Bergamtes zu befolgen“ hinzuzufügen. Allein in Erwägung, daß doch wohl nicht von einer ununterbrochenen Aufsicht die Rede, übrigens auch dem Bergamte unbenommen sei, die Aufsicht irgend einem in der Nähe wohnhaften Baugewerken zu übertragen, hat der Ausschuss von einem weitem Bedenken abgesehen und nur im Interesse der Grundeigentümer den Vorschlag als nothwendig erkannt, auf der dritten Zeile statt des Wortes: „noch“ das Wort: „oder“ zu setzen, ferner nach dem Worte: „erwachsen“ die Worte:

„noch der Grundeigentümer ohne Noth belästigt werde“

einzuschalten. Dadurch würde der Paragraph folgende Fassung gewinnen:

„Der Schürfer ist verbunden, die Schurfarbeiten unter Aufsicht des Bergamtes nach den Regeln der Bergbaukunst so vorzunehmen, daß weder für die Arbeiter oder für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, noch der Grundeigentümer ohne Noth belästigt werde, ingleichen offene Schürfe“ u. s. w.

In dieser Fassung befürwortet der Ausschuss die Annahme des §. 39.

Präsident Cuno: Auch über diesen Paragraphen meldet sich Niemand ums Wort, wir gelangen daher sogleich zur Abstimmung über die Vorschläge des Ausschusses. Diese gehen dahin, auf der dritten Zeile des Paragraphen statt des Wortes „noch“ das Wort „oder“ zu setzen. Wollen Sie dies? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ferner nach dem Worte „erwachsen“ die Worte: „noch der Grundeigentümer ohne Noth belästigt werde“ einzuschalten. Soll auch dies geschehen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und nehmen Sie mit den getroffenen Veränderungen und Einschaltungen den §. 39 an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

#### §. 40.

Verbindlichkeit des Grundeigentümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten dem Grundeigentümer den Schurfschein vorzeigen. Letzterer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume zu gestatten, kann aber vorher die Bestellung der §. 41 gedachten Caution verlangen.

Der Bericht sagt:

Wider den Inhalt des

#### §. 40

hat der Ausschuss zwar etwas nicht zu erinnern, empfiehlt vielmehr:

der Kammer die Annahme in unveränderter Fassung,

hält jedoch eine Antragstellung an die Staatsregierung,

daß in der Ausführungsverordnung den Bergämtern die thunlichste Berücksichtigung der von Grundeigentümern rücksichtlich der zum Schürfen ausersehenen Stellen vorkommenden billigen Wünsche zur besondern Obliegenheit gemacht werde,

für wünschenswerth.

Präsident Cuno: Will Jemand über §. 40 sprechen? — Nehmen Sie nach dem Urtheile des Ausschusses §. 40 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: In dem Wunsche des Ausschusses auf Seite 556 habe ich doch einen wirklichen Antrag zu erblicken?

(Wird vom Berichterstatter bejaht.)

Wollen Sie einen Antrag an die Staatsregierung stellen: „daß in der Ausführungsverordnung den Bergämtern die thunlichste Berücksichtigung der von Grundeigentümern rücksichtlich der zum Schürfen ausersehenen Stellen vorkommenden billigen Wünsche zur besondern Obliegenheit gemacht werde“? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

#### §. 41.

Entschädigung des Grundeigentümers.

Der Schürfer hat dem Grundeigentümer für alle ihm durch das Schürfen verursachten erweislichen Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deshalb auf Verlangen des Letzteren vor Beginn der Schurfarbeiten eine Caution beim Bergamte zu bestellen, deren Betrag in Ermangelung einer Vereinigung der Interessenten vom Bergamte zu bestimmen ist.

Im Berichte heißt es:

Weil es in vielen Fällen möglich ist, daß durch das Schürfen nicht bloß dem Grundeigentümer, sondern auch dritten Personen (z. B. dem Besitzer eines Mühlgrabens) und selbst einem andern Bergbautreibenden in verliehenem Felde Schaden zugefügt wird: so schlägt der Ausschuss vor:

a) §. 41 aus der ersten Zeile die Worte: „dem Grundeigentümer“ und „ihm“, ingleichen aus der dritten Zeile die Worte: „des Letztern“,

b) §. 42 aus der ersten Zeile die Worte: „zwischen dem Schürfer und Grundeigentümer“, aus der zweiten Zeile das Wort: „letzterem“, aus der neunten Zeile die Worte: „vom Schürfer und Grundeigentümer“, auf der zwölften Zeile die Worte: „vom Grundeigentümer“

auszuschneiden,

dagegen auf der fünften Zeile in §. 41 — wie von den land-